



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 b)

**Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich
Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage
sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen und der Familie**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses [A/65/391](#)]

74/121. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen [50/81](#) vom 14. Dezember 1995 und [62/126](#) vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹ 00000912 0 612 792 reW*BT/F1 9.96 TF1



der beruflichen Ausbildung leistet und jungen Menschen breit gefächerte Möglichkeiten für technische Kreativität bietet,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die das Jugendforum des Wirtschafts- und Sozialrats zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet hat, und anerkennend, dass es als wichtige Plattform für Sachbeiträge junger Menschen zur Vermittlung ihrer Vision an Entscheidungsverantwortliche und an Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen und der Zivilgesellschaft fungiert,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Jugendklimagipfel einberufen hat, der während der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung stattfand und auf dem Jugendliche, die sich für

A/RES/74/121

8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung junger Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migrantinnen und Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

9. erklärt erneut dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich, und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeiziger nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen und höherer Investitionen in die Jugend mit erhöhter internationaler Unterstützung, und unter anderem indem Jugendlichen ein für die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte und die volle Entfaltung ihrer Kapazitäten förderliches Umfeld bereitgestellt wird, um die Chance zu nutzen, die die mit der höchsten in der Menschheitsgeschichte je verzeichneten Zahl junger Menschen einhergehende demografische Dividende bietet, und fordert die stärkere Beteiligung der Jugend, von Jugendlichen geführter und auf sie ausgerichteter Organisationen und anderer maßgeblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Erarbeitung solcher natioe Eruiohlcng(s)3(16)3(16)13(u)-3(af)0(tio3(e)10()g(i)13(l)

A

21. legt den Mitgliedstaaten nahe Maßnahmen zu ergreifen, welche die negativen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich halten und ihre Vorteile maximieren, betont, wie wichtig eine faire Globalisierung ist, die jungen Menschen eine relevante Bildung und Ausbildung anbietet, damit sie sich persönlich voll entfalten und Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und besseren Beschäftigungschancen erlangen können, um so den Bedürfnissen eines sich ständig verändernden Arbeitsmarkts zu entsprechen und jungen Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen, ihre Menschenrechte zu genießen;

22. ist sich dessen bewusst, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt gegenüber sieht, die die Anfälligkeit und die Ungleichheit erhöht haben, was sich direkt wie indirekt auf das Wohlergehen Jugendlicher auswirkt und Jugendliche, insbesondere in Entwicklungsländern und kleinen Inselentwicklungsländern, für die nachteiligen Auswirkungen dieser Phänomene anfällig machen könnte, unter anderem indem sie in Zeiten durch Klimaänderungen ausgelöster Krisen im Arbeitsmarkt überproportional beeinträchtigt werden, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und konzertierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit der Jugend, um diese Herausforderungen zu bewältigen, unter Berücksichtigung der positiven Rolle, die die Jugendbildung in dieser Hinsicht spielen kann, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Teilhabe Jugendlicher an Klimaschutzmaßnahmen weiter zu fördern und bei den Entscheidungsprozessen in Bezug auf Klimaänderungen die Perspektiven Jugendlicher zu berücksichtigen;

23. erkennt außerdem an, dass durch die Aufteilung der Familienpflichten ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen fördert und so zur Entwicklung beiträgt, dass Jugendliche einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familie leisten und dass Lösungen für die Jugendarbeitslosigkeit besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um das menschliche und soziale Kapital zu schaffen, das für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich ist;

24. erkennt ferner an, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den jungen Menschen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene sind;

25. würdigt alle in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, wie die sinnvolle und inklusive Mitwirkung Jugendlicher an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an der Friedenskonsolidierung, an Konfliktfolgeprozessen und an humanitären Maßnahmen erhöht werden kann, sowie konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendlichen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter zu helfen, im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend, und gegebenenfalls die Beteiligung Jugendlicher an Aktivitäten zum Schutz der von Situationen bewaffneten Konflikts betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, Schulen und Universitäten vor einer gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden militärischen Nutzung zu schützen;

26. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung, Kolonialherrschaft oder in anderen Konfliktgebieten oder Postkonfliktsituationen lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

27. fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um vom Terrorismus betroffene oder für

